

BGer 1C 459/2012 vom 22. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_459_2012

FR: TF 1C 459/2012 du 22 octobre 2012

IT: TF 1C 459/2012 del 22 ottobre 2012

Regeste

Auskunftbegehren | Grundrecht

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.10.2012 1C 459/2012 (1C_459/2012)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.10.2012 1C 459/2012 (1C_459/2012) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.10.2012 1C 459/2012 (1C_459/2012)

Auskunftbegehren | Grundrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_459/2012
Urteil vom 22. Oktober 2012 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Steinmann. Verfahrensbeteiligte X. _____
GmbH, vertreten durch Y. _____, Y. _____, Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für
Polizei (fedpol), Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern. Gegenstand Auskunftbegehren,
Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 11.
September 2012. Sachverhalt: Die Präsidentin der Abteilung I des
Bundesverwaltungsgerichts behandelte am 11. September 2012 ein Auskunftsbegehren der
X. _____ GmbH und von Y. _____. Unter Hinweis auf Art. 8 des Bundesgesetzes
über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) teilte sie diesen mit,
dass die entsprechenden Prüfungen vorgenommen worden seien. Sie fügte an, dass das
Bundesamt für Polizei (fedpol) in Anwendung der Bestimmung von Art. 8 Abs. 8 BPI
bereits mitgeteilt hatte, dass in den Informationssystemen JANUS und GEWA keine
Verzeichnungen vorhanden sind. Dies war auch vom Eidgenössischen Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bestätigt worden. Am 17. September 2012 haben sich
die X. _____ GmbH und Y. _____ ans Bundesgericht gewandt und gegen den
Bescheid der Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde erhoben.
Weitere Eingaben folgten am 21. September 2012 und 2. Oktober 2012. Erwägungen: Die
Beschwerdeführer verlangen in allgemeiner Weise eine indirekte Auskunft über ihre
Personendaten in sämtlichen Informationssystemen und ersuchen um Akteneinsicht und
Aktenherausgabe. Sie legen nicht dar, welche Begehren sie bei welchen Amtsstellen gestellt
hatten und welche Auskünfte ihnen verweigert worden waren. Ihre Anträge vor
Bundesgericht werden insoweit nicht näher präzisiert. Die Beschwerdeführer setzen sich
mit dem Bescheid der Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts nicht
auseinander. Danach ist ihnen - gestützt auf Art. 8 Abs. 8 BPI - bereits eine umfassende
Auskunft erteilt worden. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht dargetan, inwiefern den
Beschwerdeführern in dieser Hinsicht weitere Ansprüche zustehen würden. In diesem Punkt
erscheint die vorliegende Beschwerde als gegenstandslos. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in
einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht

verletzt. Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht nach Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit solche Rügen präzise vorgebracht und begründet werden. Im vorliegenden Fall nehmen die Beschwerdeführer keinerlei Bezug auf Gesetzes- oder Verfassungsrecht. Sie setzen sich mit dem Bescheid der Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts nicht auseinander. Ihre Beschwerdeschrift vermag den genannten gesetzlichen Anforderungen offensichtlich nicht zu genügen. Daher ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Bundesamt für Polizei, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Oktober 2012 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Steinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.